

Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße)

hier abgedruckt in der Neufassung vom 05.12.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) und des § 35 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße) in der Sitzung vom 05.12.2013 für die Friedhöfe der Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße) folgende Satzung beschlossen:

I. GEBÜHRENPF LICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und nebst Auslagen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die/der Antragsteller/in.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorge- maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, eheliche, nichteheliche, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern, Adoptiveltern, leibliche Geschwister und Stiefgeschwister.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofssatzung ausschließlich die/der Antragsteller/in.

d) Diejenige Person, die sich der Kreisstadt Heppenheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangt werden.

§ 4 Rechtsmittel, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5 Erwerb und Verlängerung des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(20 Jahre Verfügungsrecht) | 700,00 € |
| (2) Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
(25 Jahre Verfügungsrecht) | 1.500,00 € |
| (3) Reihengrab (25 Jahre Verfügungsrecht)
einschließlich 25 Jahre Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung | 2.500,00 € |
| (4) Urnenreihengrab für 1 Urne (20 Jahre Verfügungsrecht) | 900,00 € |
| (5) Urnenreihengrab für 1 Urne (20 Jahre Verfügungsrecht)
einschließlich 20 Jahre Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung | 1.500,00 € |

- (6) Die Verlängerung des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (7) Das Abräumen aller Reihengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit übernommen.

§ 6 Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------------------------------|
| (1) Wahlgrab für Familien einstellig (30 Jahre Nutzungsrecht)
(2 Erd- und 2 Urnenbestattungen) ebenso Wiedererwerb
Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 2.000,00 €
60,00 € |
| (2) Wahlgrab für Familien zweistellig (30 Jahre Nutzungsrecht)
(4 Erd- und 4 Urnenbestattungen) ebenso Wiedererwerb
Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 2.900,00 €
90,00 € |
| (3) Wahlgrab für Familien dreistellig (30 Jahre Nutzungsrecht)
(6 Erd- und 6 Urnenbestattungen) ebenso Wiedererwerb
Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 3.800,00 €
120,00 € |
| (4) Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen (30 Jahre Nutzungsrecht)
Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 1.850,00 €
55,00 € |
| (5) Das Abräumen aller Wahlgrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts übernommen. | |

§ 7 Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenkammern in Urnenwänden und -stelen

- | | |
|--|-------------------------------------|
| (1) Urnenkammer in Urnenwänden und -stelen für bis zu 2 Urnen
(20 Jahre Nutzungsrecht)
Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 1.800,00 €
90,00 € |
| (2) Alle Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts geräumt. | |

§ 8 Anonyme Urnengrabstätte

Urnengrab in einem Feld für anonyme Bestattungen **1.500,00 €**
einschließlich 20 Jahre Grabpflege und Räumung durch die Friedhofsverwaltung

§ 9 Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an Baumgrabstätten

- | | |
|---|-------------------------------------|
| (1) Baumgrabstätte für bis zu 2 Urnen (30 Jahre Nutzungsrecht)
Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 1.500,00 €
50,00 € |
|---|-------------------------------------|

- | | |
|---|-------------------|
| (2) Baumquartal für bis zu 4 Urnen (30 Jahre Nutzungsrecht) | 2.400,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 80,00 € |
| (3) Familien- bzw. Freundschaftsbaum für bis zu 16 Urnen
(30 Jahre Nutzungsrecht) | 6.600,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | 220,00 € |
| (4) Das Abräumen aller Baumgrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung nach
Ablauf des Nutzungsrechts übernommen. | |

§ 10 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------------------|
| (1) Für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes (Erdbestattung) | |
| a) bei Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lj. | 100,00 € |
| b) bei Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lj. | 700,00 € |
| (2) Zulage für die Grabherstellung als Tiefgrab | 250,00 € |
| (3) Für die Begleitung des Sarges von der Trauerhalle zum Grab
sowie das Absenken des Sarges in das Grab: | |
| a) bei Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lj. | kostenfrei |
| b) bei Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lj. | 200,00 € |
| (5) Für die Bestattung einer Urne | |
| a) in einer Urnengrabstätte | 175,00 € |
| b) in einer Urnenkammer | 150,00 € |
| c) in einer Baumgrabstätte | 175,00 € |
| (6) Für die Begleitung einer Urne von der Trauerhalle zur Grabstätte | 50,00 € |
| (7) Zu den Bestattungskosten wird ein Zuschlag für | |
| a) Erdbestattungen | 250,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 100,00 € |
| erhoben, wenn die Beisetzung im begründeten Einzelfall ausnahmsweise
an einem Samstag durchgeführt wird. | |

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, des Aufbahrungsraumes und der Trauerhalle

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle (Kühlzelle)
bis zu 3 Tagen | 200,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 50,00 € |
| (2) Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen | 30,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| (3) Benutzung des Sezierraumes | |
| a) zu gerichtsmedizinischen Untersuchungen bei einem
nicht natürlichen Tod einschl. Reinigung des Sezierraumes | 250,00 € |

b) zum Zwecke einer rituellen Leichenwaschung einschl. Reinigung des Sezierraumes	250,00 €
(4) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	39,00 €
(5) Bereitstellung eines ausgeschmückten Abschiedsraumes	40,00 €
(6) Benutzung der Trauerhalle mit Gestaltung von Trauerfeiern	300,00 €
(7) Benutzung der Orgel	
a) inkl. Honorar	60,00 €
b) ohne Honorar	20,00 €

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte sowie für die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör / Grabbepflanzung wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben:

a) je Mitarbeiter und je Stunde	39,00 €
b) Entsorgungskosten der Materialien (pauschal)	50,00 €

§ 13 Umbettungsgebühren

(1) Umbettung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr innerhalb städtischer Friedhöfe	1.800,00 €
(2) Umbettung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr innerhalb städtischer Friedhöfe	3.500,00 €
(3) Umbettung einer Urne innerhalb städtischer Friedhöfe	300,00 €
(4) Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach außerhalb	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.500,00 €
(5) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach außerhalb	300,00 €
(6) Entnahme einer Urne aus der Urnenkammer zur Überführung nach außerhalb	200,00 €

§ 14 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühr pro Sterbefall	50,00 €
(2) Verwaltungsgebühr für die Rückgabe oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	50,00 €
(3) Verwaltungsgebühr für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung	

von Verstorbenen und Aschen	50,00 €
(4) Für die Genehmigung zur Ausführung von handwerklichen und gärtnerischen Arbeiten der Gewerbetreibenden:	
a) Jahresgenehmigung	150,00 €
b) Einzelgenehmigung	30,00 €
(5) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Grabaufbauten und Abdeckplatten nach Vorlage von Zeichnungen inkl. endgültiger Abnahme	50,00 €

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17.09.2009 außer Kraft.

Neufassung

beschlossen am	05.12.2013
ausgefertigt am	09.12.2013
veröffentlicht am	13.12.2013
in Kraft getreten am	14.12.2013